Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2396**

16. Wahlperiode 15. 08. 2006

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Ulrike Höfken, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/2337 –**

Tierschutz bei der kommerziellen Gasbetäubung und Tötung von Nutztieren

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus dem Staatsziel Tierschutz des Grundgesetzes resultiert ein höherer Stellenwert des Tierschutzes, auch und gerade im Rahmen der Nutztierschlachtung. Tötung und Schlachtung stellen den schwerwiegendsten Eingriff in das Leben eines Tieres dar. Deshalb ist sicherzustellen, dass die Tiere nicht mehr als unerlässlich leiden müssen.

Zunehmende Bedeutung bei der Schlachtung gewinnt neben der Elektrobetäubung das alternative Verfahren der Gasbetäubung.

Tierschutzvereine (wie der gemeinnützige Tierschutzfachverband Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e. V.) und Wissenschaftler berichten über tierquälerische Umstände des Einsatzes von CO_2 bei der Schlachtung von Schweinen und Geflügel. Die Tiere würden wilde Abwehr-, Vermeidungs- und verzweifelte Fluchtreaktionen noch eine Minute nach Beginn der Exposition zeigen.

1. Welche Gründe führen zum Einsatz der CO_2-Betäubung bei der Schlachtung von Nutztieren?

Die CO_2-Betäubung von Schweinen ist in der Form der Backloader-Betäubung das einzige Betäubungsverfahren, das einen gruppenweisen Zutrieb der Tiere zur und in die Betäubungseinrichtung ermöglicht, wodurch die Belastung der Tiere beim Zutrieb erheblich reduziert wird.

Die Gasbetäubung von Schlachtgeflügel wird erst seit den 90er-Jahren kommerziell genutzt und gewinnt weltweit an Bedeutung. Der Hauptgrund hierfür sind Qualitätsprobleme an den Geflügelschlachtkörpern von elektrisch betäubtem Schlachtgeflügel wie Blutpunkte in der Muskulatur oder Knochenbrüche im Zusammenhang mit der Elektrobetäubung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 10. August 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Bei welchen Nutztierarten wird diese Betäubungsform nach Kenntnis der Bundesregierung kommerziell eingesetzt?

Schweine, Puten, Hähnchen.

3. Wie viele Tiere dieser Nutztierarten in wie vielen Schlachthöfen/Schlachtstätten werden nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich auf diese Weise betäubt und getötet?

Im Jahr 2005 wurden in Deutschland nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 47 852 499 Schweine gewerblich geschlachtet. Bei Schlachtschweinen liegt der Anteil der in Deutschland mit Kohlendioxid betäubten Tiere bei ausschließlicher Berücksichtigung der zehn schlachtstärksten Unternehmensgruppen bei mindestens 50 Prozent. Bei Berücksichtigung auch der mittelgroßen Schlachtbetriebe wird der Anteil der insgesamt in Deutschland mit Kohlendioxid betäubten Schweine auf 65 bis 70 Prozent geschätzt. Die Gesamtzahl an CO_2-Betäubungsanlagen für Schweine wird in Deutschland auf mindestens 50 geschätzt. In zwei Betrieben werden Puten mit Kohlendioxid betäubt, in zwei weiteren Betrieben werden (mit Ausnahmegenehmigung) Hähnchen mit CO_2 betäubt.

4. Nach welcher Zeit tritt bei Einsatz von CO_2 bei den Tieren Bewusstlosigkeit ein?

Die anästhesierende Wirkung von Kohlendioxid setzt nicht sofort ein, so dass die Schweine, in Abhängigkeit von der CO_2-Konzentration, für einen Zeitraum von ca. 10 bis 20 Sekunden Belastungen ausgesetzt sind.

Die Betäubung und ggf. Tötung von Geflügel in einer Gasatmosphäre kann – und davon hängt der Eintritt der Betäubung ab – durch höhere CO_2-Gehalte (Hyperkapnie), die Verdrängung von Sauerstoff (Anoxie) oder einer Kombination von beidem (hyperkapnische Anoxie) erfolgen.

5. Wann hat sich die Tierschutzkommission des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit dieser Problematik befasst, und zu welchen Schlussfolgerungen gelangte sie?

Die Tierschutzkommission des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMVEL) hat sich im Zusammenhang mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung 2003 mit dieser Problematik befasst. Darin wird im Hinblick auf die CO_2-Betäubung von Schweinen die Verweildauer in der CO_2-Atmosphäre von 70 Sekunden auf 100 Sekunden heraufgesetzt, um eine tierschutzgerechte Betäubung sicherzustellen. Wissenschaftliche Untersuchungen hatten eindeutig belegt, dass für eine ausreichend tiefe Betäubung der Schweine eine Mindestverweildauer von 100 Sekunden bei einer CO_2-Konzentration von 80 Prozent erforderlich ist. Die Tierschutzkommission hatte dem Entwurf zugestimmt, weil für umfassendere Regelungen keine hinreichenden Daten vorliegen.

6. Welche Untersuchungen wurden hinsichtlich einer Verringerung des nicht auszuschließenden Leidens der Tiere während der Einleitungsphase der CO_2-Betäubung durchgeführt, wie dies der wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und -wohlbefinden gefordert hat (vgl. The EFSA Journal 45 (2004) 1-29: Opinion oft the Scientific Panel on Animal Health and Welfare on a request from the Commission related to welfare aspects of the main systems of stunning and killing the main commercial species of animals)?

Am Institut für Technologie der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel, Standort Kulmbach, vormals Bundesanstalt für Fleischforschung, werden seit etwa 20 Jahren experimentelle Untersuchungen, häufig in Kooperation mit Schlachtbetrieben, durchgeführt, um die CO_2-Betäubung von Schlachtschweinen nach Tierschutzgesichtspunkten zu verbessern bzw. brauchbare Alternativen zu finden. Wichtige Ergebnisse dieser Untersuchungen finden sich z. B. in folgenden Publikationen:

TROEGER, K., MACHOLD, U., MOJE, M., BEHRSCHMIDT, M. (2003): Betäubung von Schweinen mit Kohlendioxid, Argon, Stickstoff-Argon-Gemisch oder Argon/Kohlendioxid (2-stufig) – Schlachtkörper- und Fleischqualität. Proc. 2. Schlachttechnologie-Workshop am 8. Mai 2003 in der BAFF, Kulmbach, S. 27 bis 40

MACHOLD, U.; K. TROEGER und M. MOJE (2003): Gasbetäubung von Schweinen. Ein Vergleich von Kohlendioxid, Argon, einer Stickstoff-Argon-Mischung und Argon/Kohlendioxid (2-stufig) unter Tierschutzaspekten. Fleischwirtschaft 83(10), S. 109 bis 114.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Literatur beschriebene Alternative der Betäubung mit dem Edelgas Argon bzw. einer Vorbetäubung mit Argon?

Eine ausreichend tiefe und andauernde Betäubung mit Argon (95 Prozent) erfordert Gasexpositionszeiten von mehr als 180 Sekunden. Diese langen Gasexpositionszeiten schränken die Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis ein. Hauptnachteil der Verwendung von Argon wie auch einer Stickstoff-Argon-Mischung anstelle von CO_2 zur Betäubung von Schlachtschweinen ist jedoch die nachteilige Auswirkung auf die Schlachtkörper- und Fleischbeschaffenheit. Als gänzlich unakzeptabel für die Praxis erwies sich die Häufigkeit des Vorkommens von Blutpunkten in der Muskulatur speziell des Schinkens (ca. 30 Prozent der Schlachtkörper betroffen). Als Ursache sind die Hypoxie bzw. Anoxie in Kombination mit den krampfartigen Muskelkontraktionen der Hintergliedmaßen in der Exzitationsphase wahrscheinlich. Aus diesem Grunde stellt die Betäubung mit Argon gegenwärtig keine Alternative zur CO_2-Betäubung dar.

8. Stellt die Bundesregierung Überlegungen an, die Praxis der CO_2-Betäubung unter Tierschutzgesichtspunkten zu evaluieren und ggf. die derzeitige Praxis zu verbieten?

Soweit sich geeignete Alternativen finden, beabsichtigt die Bundesregierung diese zu prüfen – siehe auch Antwort zu Frage 6.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333